

Der Sechzehende Titul /
Von allerley Dienstbarkeiten
 der Häuser und Geld-Güter.

§. 1.

Die Dienstbarkeiten der Häuser in Städten / Märck-
 ten / und Dörffern / bestehen gemeiniglich in deme /
 wann zum Exempel ein Nachbar schuldig / auff-
 oder an seine eygene Mauer seinen nechsten Nach-
 barn bauen / oder die Trämb einlegen zu lassen /
 oder zu gestatten / daß in seinem Hoff / oder Dach /
 deß Nachbarn Dach-Tropffen / und Regen-Wasser
 falle. Item / wann einer sein Regen-Wasser selbst nicht aufffangen
 darff / sondern dem Nachbarn lassen muß : ingleichen da einer sein
 eigen Gebäu dem Nachbarn zu Schaden / nicht nach Gefallen / erhö-
 hen darff : oder auch dasselbe höher / als er gern wolte / führen / und
 sonst dahin richten muß / daß er dem Nachbarn entweder Liecht / und
 Außsehen geben / oder aber solches nicht nehme / und daß er gedulden sol-
 le / daß ihm der Nachbar Fenster / oder anders Außsehen in seinem Hoff
 mache / und dergleichen. In welchen Fällen die Stadt / Märckt / und
 Flecken / gemeiniglich ihre eigene Satz- und Anordnung haben / darnach
 es zu halten / und zu erkennen / und solle hierinnen zwischen den Frey-
 Häusern / und Bürgerlichen / in Städten / und Märkten / kein Unter-
 schied seyn / es wäre dann bey einem / oder anderm destwegen ein ab-
 sonderliche Freyheit vorhanden.

§. 2.

Die Dienstbarkeiten aber der Land- und Bau-Güter seynd / wann
 einer einen Weeg / und Steeg über frembde Grund hat : Item befuegt
 ist / das Wasser auff eines andern Grund zu graben / zu nehmen / und
 über andere zu laiten : auß eines andern Brunn zu schdyffen : Vieh in
 frembden Auen / und auff anderer Leuth Gründen zu halten / und zu
 waiden : Stein zu klauben / zu brechen : Sand zu graben : auch an-
 ders dergleichen / so einer von seinem Grund zu deß Nachbarn Guts /
 und Nutzbarkeit / gedulden / und beschehen lassen muß.

§. 3.

Beyderley Dienstbarkeiten mögen so wohl durch Testament / oder
 andern letzten Willen / als durch Vergleichungen zwischen denen Leben-
 digen / nach dero Willfür gesetzt / und auffgericht / wie auch durch recht-
 mäßige

mässige Verjährung der zwey und dreyssig Jahr erlangt / und zugeeignet werden. Wie es nun disfalls auch an jedem Orth von Alters beweislichen Herkommen / darbey soll es annoch sein Verbleiben haben.

§. 4.

Wann einem ein Weeg durch des andern Grund / allein auff Wohlgefallen / und von Nachbarschaft wegen / zugelassen worden / hat er sich dessen länger nicht / als sein Nachbar will / zugebrauchen / und wer einen sonderbahren Recht-Weeg für gibt / es seye ein Fahrt- und Reit-Weeg / oder Gang-Steig / und sich dessen behelffen will / der muß es beweisen / sonst der ihme selbst einen Recht-Weeg zu machen / sich unferstehet / oder wider eines andern Willen über dessen Grund / demselben zu Schaden gehet / reitet / oder fahret / oder auch bey dem Weeg / so ihme für gewisen / und bewilliget worden / ohne Noth nicht bleibt / sondern einen andern daselbst fürnimbt / der mag darauff gepfändet werde.

§. 5.

Die gemeine Gang-Steig / Weeg / und Strassen zu Kirchen / auch von einem Aigen zum andern / sollen jeder Orthten verbleiben / und gelassen werden / wie es von Alters herkommen / und da dieselbe von anreynenden Wasser-Flüssen / weg gewaschen / oder gerissen werden / mögen sie besser hinein in den anreynenden Grund / auch wider des Eigenthumbers Willen / genommen werden / und muß der nechste Nachbar auff seinem Grund ein andere Strassen gedulden.

§. 6.

Wann auch einer Gemeine ihr alte Ausfuhr durch Wasser genommen worden / und wann solche anderst nicht als durch frembde anreynende Grund desselben Orths haben möchte / so ist ein jeder Anreiner einen ordentlichen Fahrt-Weeg / über / und durch seinen Grund / so viel die unvermeidliche Nothdurfft erfordert / nach Obrigkeitlicher Auszeichnung frey zu lassen / schuldig.

§. 7.

Welcher auß einem Brunn-Quell / oder einem Schöpff-Brunnen auff frembden Grund / das Wasser zu seinem Hauß / oder Grund zu nehmen besuegt ist / der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchem Wasser / und also entgegen.

§. 8.

Es soll niemand ein Wasser / so von Alters her / vielen Gründen zu Nutz geflossen / zu seinem eigenen Nutz allein abkehren / widrigen Falls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn / sondern auch zu Erstattung des dardurch verursachten Schadens / angehalten / und noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestrafft werden solle.

§. 9.

§. 9.

Wann mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen / das Wasser zu laiten / und zu führen haben / sollen sie sich dessen einer dem andern / ohne Schaden / und Abbruch / zu gewissen Tügen / und Zeiten / nach Beschaffenheit ihres hdbhern / oder nidern gelegenen Grundes / gebrauchen. Und ob schon einer / der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient / dardurch sein Gerechtigkeit verlohren / so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeit / als zuvor / sondern sich allein der ihrigen nachmahlen zu betragen.

§. 10.

Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zu führen hat / der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihme zu gelassen / so offt es vonnöthen / den Graben zu raumen / oder zu den Röhren / und Rinnen zu sehen / und dieselbe zu bessern / selbst und mit seinen Werck-Leuthen am nächsten darzu zu gehen / Holz / und andere Nothdurfften dahin zu bringen; doch soll er / so viel immer möglich / mit diesem allen des frembden Grundes verschonen / wie auch bey dem erst verwilligt / und verglichenen Rinsfall verbleiben.

§. 11.

Wann jemand einem andern gewilliget / von seinem Brunn / Quell / das Wasser nach Nothdurfft / oder mit gewisser Maas / in sein Haus / oder andern Grund / durch Röhren zu führen / der kan hernach einem andern davon mehrers nicht / als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag / verwilligen. Inmassen auch in andern dergleichen Fällen / und Dienstbarkeiten / allweg die jüngere Bewilligung / der ältern unschädlich seyn / und verstanden werden solle.

§. 12.

Wann ein Brunn / darauß einer das Wasser zu führen berechtiget ist / etliche Jahr außdörrt / und dardurch der Gebrauch der Dienstbarkeit dermahlen auffgehört / derselbe aber nach Verfließung so vieler Zeit / als sonst zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnöthen / wieder Wasserreich wurde / soll dem jenigen / so hievor die Gerechtigkeit gehabt / selbige auff Begehren / wiederumben verstattet / und zugelassen werden.

§. 13.

Die Wasser-Lauff / und Feld-Güß / sollen bey ihren alten Rinsfallen gelassen / und weder ab / noch auff ein andern Grund gefehrt werden.

§. 14.

Wessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn / des Vieh-Tribs / Waid / und Halt halber / auff dero Gründen verglichen: oder wie es

darmit durch langwübrige / ruhige Gebrauch / in verjährter Zeit der zwey und dreyßig Jahr hergebracht : also soll er sich auch dessen / und keines mehrern / ohne absonderliche Bewilligung / zu gebrauchen haben.

§. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obigkeit / 2c. wie oben im dritten Titul §. 5. vermeldt worden / von neuen die Waid für sein Vieh / auff frembdem Grund / wider desselben Eigenthumbers / oder Niessers guten Willen / suchen / oder nehmen.

§. 16.

Wann ein ganze Gemein / oder sonsten jemand / ein mahl die Besrechtigkeit / ihren Vieh-Trib auff eines andern Grund zu haben / entweder durch sonderbahre Bewilligung / rechtmässige Verjährung / rechtliche Erkenntnus / oder auff andere zulässige Weis / erlangt / so kan der Herr desselben Grund keine Veränderung damit fürnehmen / wor durch die Waid dem jenigen / welcher solche darauff vorhero gehabt / entzogen / oder geschmälert wurde / und wann er derley Veränderung fürzunehmen sich unterstunde / soll es ihm auff deß beschwärten Theils Anrueffen / alsobalden durch die ordentliche Obigkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein Vorhaben völlig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches wieder in vorigen Stand (wosern es anderst möglich) auff eigenen Unkosten zu bringen ; sonsten aber denen Interessirten allen darauff erfolgenden Nachtl / und Schaden / nach Erkenntnus / abzutragen schuldig ; es wäre dann / daß derjenige / deme die Waid gebührt / zu der fürgenommenen Veränderung wissentlich geschwigen / und auß gutwilligem Nachsehen so weit kommen lassen / daß er sich der Waid ferrer nicht gebrauchen könnte / in welchem Fall er sich destwegen zu beklagen nicht befugt. Und dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld-Gütter / also zu verstehen ist.

Der Siebenzehende Titul /
Von Gewaltthätigen Handlungen / und Lands-Brüchigen Fällen.

§. 1.

In Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib oder Gut / ohne Recht / oder gerechliche Behebnuß / und Mittel angegriffen / und benachtheilt wird.

§. 2.